

ger Ordnungsbestimmungen zu erfolgen. Dafür gelten im wesentlichen die gleichen Prinzipien wie bei der Haftstrafe (s. dazu Ziff. 2 und 3 des Kommentars zu § 16). Gleichzeitig wird die Anwendung sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit gefordert. Es geht hier vor allem darum, die Jugendlichen in dieser Zeit sich nicht selbst zu überlassen, sondern sie im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten, in der arbeitsfreien Zeit durch zweckmäßige und geeignete geistig-kulturelle u. a. Betätigung positiv zu beeinflussen.

Der Vollzug dieser Strafe verlangt eine straffe und eindeutige Regelung und Durchsetzung der genannten Maßnahmen, um mit ständiger Beaufsichtigung bzw. Kontrolle der Jugendlichen verbunden, die beabsichtigte disziplinierende Wirkung zu erzielen.

3. Die Jugendhaft ist eine den jugendlichen Strafrechtsverletzern und ihren Besonderheiten angemessene Form der Strafenverwirklichung. Deshalb ist sie auch nicht der Haftstrafe (§ 16) gleichzusetzen. Der Vollzug der Jugendhaft ist nicht an eine Unterbringung in einem Jugendhaus gebunden (vgl. § 74 Abs. 3 StGB). Jedoch ist eine getrennte Unterbringung der Jugendlichen vorzunehmen (vgl. § 11 Abs. 2 Ziff. 1).